Stadt Emsdetten

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emsdetten 2015 – 2020

Inhalt

1. Grundsätzliches 4
2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Emsdetten 6
3. Ergebnisse der Befragung von Kindern und Jugendlichen – Methoden zur Sozialraumerkundung 10
3.1 Zeitbudget 10
3.2 Stadtplan 14
3.3 Virtuelle Landkarte 16
3.4 Sozialraumbegehung 18
3.5 Schlussfolgerungen aus allen Beteiligungsmethoden: 19
4. Bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten 20
5. Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten 25
6. Zielformulierungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten 27
§11 Jugendarbeit 27
§12 Jugendverbandsarbeit 28
§ 13 Jugendsozialarbeit 28
§ 14 Jugendschutz 28
Spezielle übergeordnete Zielvereinbarungen: 29
7. Konkretisierung und Qualitätsentwicklung 30

1. Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlagen bzw. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG-KJHG - KJFöG)) verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Förderplans, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben ist. (§ 15, 3. AG KJHG-KJFöG).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Der Kinder- und Jugendförderplan legt den Rahmen für die Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten für die Kommunalwahlperiode fest und stellt ein verbindliches Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar. Er gibt den Trägern der freien Jugendhilfe Planungssicherheit in Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen im Planungszeitraum. Durch eine angemessene Laufzeit ermöglicht er die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Angeboten. Auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung berücksichtigt er alle für die Kinder- und Jugendförderung relevanten Aufgabenfelder. Er ist so flexibel gestaltet, dass er neben den bewährten und bedarfsgerechten Angeboten auch Spielraum für unvorhergesehene Bedarfe lässt. Die Vertragsgestaltung mit den freien Trägern ist an den Geltungszeitraum angepasst.

Beteiligung der AdressatInnen

Ausgangslage für die Förderung sind Bedarfe und Bedürfnisse bzw. die Interessen der in der Stadt Emsdetten wohnenden jungen Menschen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden sie befragt und beteiligt. Die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe wird durch die Mitarbeit in der AG I nach §78 SGB VIII sichergestellt. Die AG-Treffen finden mehrmals im Jahr statt. In die Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans 2015 – 2020 wurden sowohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie auch die freien Träger der Jugendarbeit einbezogen.

Querschnittsthemen werden berücksichtigt

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 steht unter dem Schwerpunktthema Partizipation. Das heißt, alle formulierten Ziele werden daraufhin überprüft, inwiefern bei der Entwicklung, Umsetzung und Auswertung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beteiligt werden können.

Die weiteren Querschnittsthemen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Rolle spielen, werden darüber hinaus beachtet: Es ist für den öffentlichen sowie für

die freien Träger der Jugendarbeit in Emsdetten selbstverständlich, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigt an den Angeboten der Jugendarbeit teilhaben und sie mitgestalten können. Die Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, baut aktiv Benachteiligungen ab und fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Die Angebote sind offen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Glaube, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen, sofern sie nicht für bestimmte Zielgruppen konzipiert wurden (z.B. Mädchen- bzw. Jungenarbeit). Unterschiedlichkeit/Diversität von Kindern und Jugendlichen wird als normal angesehen, jede/jeder wird in seiner/ihrer individuellen Lebenssituation wertgeschätzt und gefördert. Inklusion wird so im umfassenden Sinn verstanden: alle Menschen sollen ihre Potenziale entwickeln können, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2010 bis 2014

Der letzte Kinder- und Jugendförderplan bestand aus zwei Teilen. Teil 1 befasste sich mit dem Schwerpunkt „Besondere Berücksichtigung von Interkulturalität und Geschlecht“ und wurde vom Rat in der Sitzung vom 13.07.2010 einstimmig beschlossen. Er fasste die Ergebnisse eines Modellprojekts zur interkulturellen Öffnung der Jugendarbeit in Emsdetten zusammen. Der 2. Teil des Kinder- und Jugendförderplans 2010 bis 2014 beinhaltete die Planungen für alle Bereiche der Jugendarbeit (§11 – 14 SGB VIII) unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 durchgeführten Jugendstudie und den dazu gefassten Beschlüssen. Er wurde in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 04.10.2010 beschlossen. Die darin beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind nahezu vollständig umgesetzt. In der Emsdettener Jugendarbeit erfolgte darüber hinaus eine umfassende Neuorientierung (u.a. Neuvergabe der Trägerschaft für das Jugendzentrum bzw. Neuorientierung der Offenen Jugendarbeit und Ferienangebote), so dass die im Kinder- und Jugendförderplan formulierten Ziele angepasst werden mussten.

2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Emsdetten

In Emsdetten leben zum Stichtag 31. Mai 2014 insgesamt 9.321 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren.

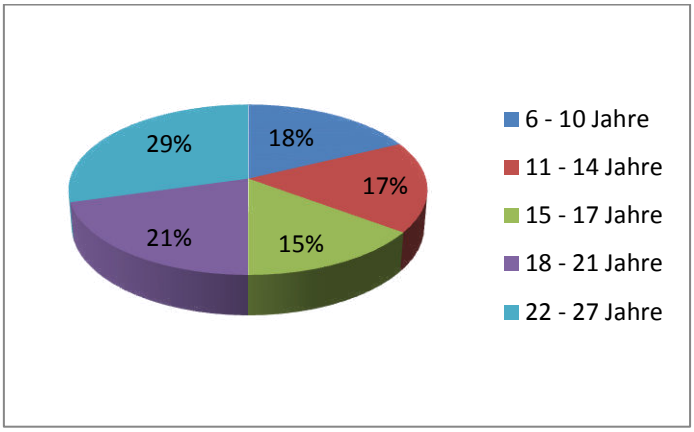

718 davon haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Der Prozentsatz von ca. 7,7% entspricht in etwa dem in der Gesamtbevölkerung (zum Vergleich: Kreis Steinfurt 6,0%, NRW 10,7%).[1]

Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Emsdetten

Stichtag: 28.02.2014

	Migrationshintergrund, weil:					
Alters-gruppe	nicht deutsch	Geburt im Ausland	mind. 1 Elternteil nicht deutsch	Bevölk. mit Migrations-hintergrund; Summe	Gesamtbe-völkerung in der Altersgruppe	Migrations-anteil in der Altersgruppe
6 bis 10	280	1	106	387	1.649	23,5 %
11 bis 14	207	2	106	315	1.573	20,0 %
15 bis 17	163	2	60	225	1.373	16,4 %
18 bis 21	257	9	49	315	1.815	17,4 %
22 bis 27	453	23	39	515	2.558	20,1 %

Quelle: Stadt Emsdetten, mpsDemographie

[1] Daten: eigene Berechnung, (Haupt- und Nebenwohnsitz, für die weiteren Berechnungen wurden nur die EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz gerechnet); Vergleichszahlen: www.wegweiser-kommune.de

Demographieentwicklung[2]:

Entwicklung der Einwohnerzahlen:

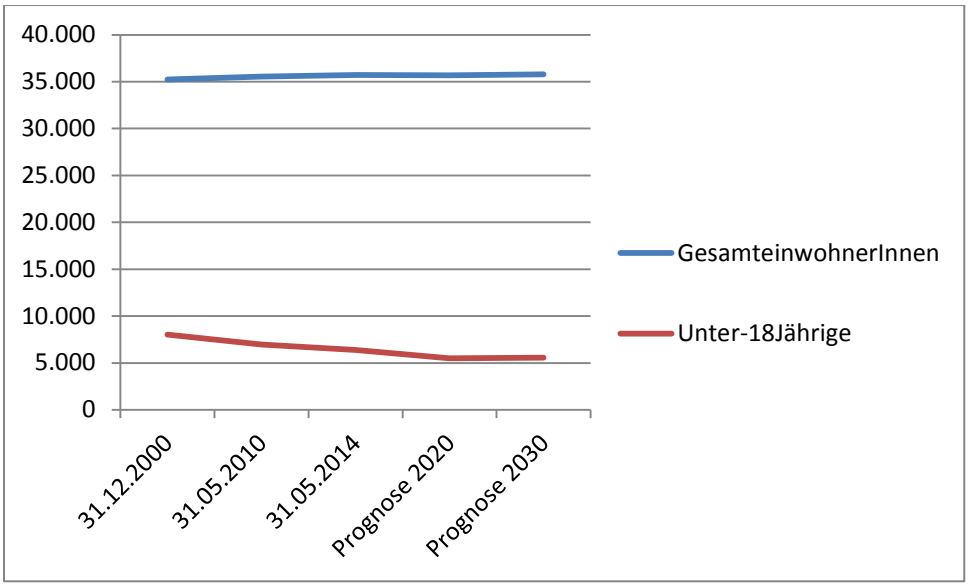

Jugendquotient (Anzahl der Kinder und Jugendlichen je 100 EinwohnerInnen zwischen 18 und 64 Jahren):

31.05.2000	37
31.05.2010	32
31.05.2014	28
Prognose 2020	24
Prognose 2030	27

Anteil der Unter-18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung:

31.05.2000	22,8%
31.05.2010	19,5%
31.05.2014	17,8%
Prognose 2020	15,4%
Prognose 2030	15,5%

Vergleichswerte für 2011 bzw. 2030[3]

	Emsdetten	Landkreis Steinfurt	NRW
Jugendquotient 2011	36,2	36,9	31,6
Jugendquotient 2030	33,1	33,9	30,9
Anteil der Unter-18Jährigen 2011	18,9 %	19,3%	16,8%
Anteil der Unter-18Jährigen 2030	16,2%	16,4%	15,3%

[2] Daten: eigene Berechnung, Rohdaten teilweise IT.NRW
[3] Daten: www.wegweiser-kommune.de

Wohnsituation

In Emsdetten standen 2011 pro Person 44,4 qm Wohnfläche zur Verfügung. Der Anteil der Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern beträgt 71,9%. Die Zahlen liegen weit über dem Landesdurchschnitt: 40,5 qm pro Person, 43,3 % Ein-bzw. Zweifamilienhäuser[4].

Einkommensstruktur und Armutslagen

Das durchschnittliche Jahreseinkommen pro Person in Emsdetten lag 2011 bei 23.946 Euro (Kreis Steinfurt 19.216 Euro, NRW 20.056 Euro).[5] Der Anteil der Haushalte mit geringem Einkommen (unter 1000 Euro netto/Monat)lag 2011 mit 9,7% unter dem im Kreis Steinfurt (10,7%) und in NRW (13,1%). (Der Anteil der Haushalte mit hohem Einkommen (mindestens 4000 Euro netto/Monat) lag 2011 mit 22,6 % über dem im Kreis Steinfurt (20,7 %) und in NRW (19.2%)).[6]

Am 30.06.2014 waren 889 Menschen in Emsdetten arbeitslos gemeldet, darunter sind 44 Personen zwischen 15 und 25 Jahre alt.

Im August 2013 lebten 1.761 Personen in Emsdetten in sog. Bedarfsgemeinschaften, bezogen also Mittel nach SGB II. Darunter sind 776 Kinder, Jugendliche und junge Menschen unter 25 Jahre: [7]

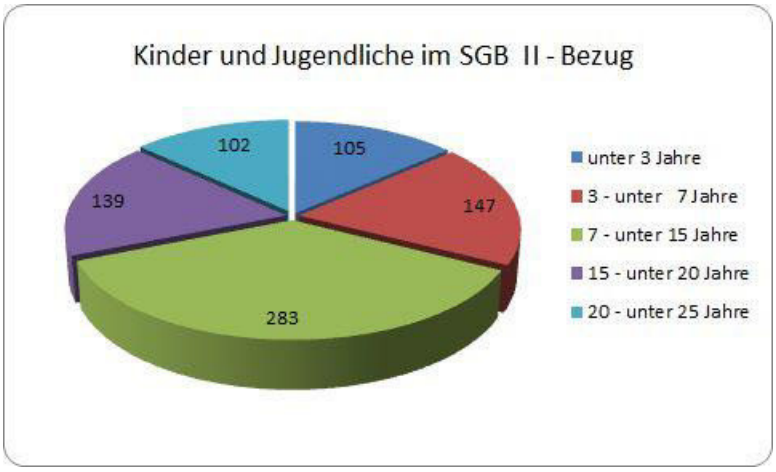

Bildung/Ausbildung

Die Emsdettener SchülerInnen verteilten sich im Schuljahr 2013/2014 auf folgende Schulen:[8]

- Grundschulen 34.4%
- Hauptschulen 8,4%
- Realschulen 31,0%
- Gymnasium 23,5%
- Förderschule 2,6%

---

[4] Daten: www.wegweiser-kommune.de
[5] Daten: IT.NRW
[6] Daten: www.wegweiser-kommune.de
[7] Daten: Bundesanstalt für Arbeit
[8] Daten: Stadt Emsdetten

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt im Kreis Steinfurt stellt die Agentur für Arbeit positiv dar. Die Zahl der Bewerbenden ist zwar steigend (+3,3%), dem können jedoch 10,3% mehr Ausbildungsstellen im Kreis gegenüber gestellt werden. Anfang Mai 2014 meldet die Agentur für Arbeit für jeden bei ihr gemeldeten Bewerber, der noch unversorgt ist, 0,97 freie Ausbildungsplätze.

Erkenntnisse

In Emsdetten sind aufgrund der vorgestellten Daten keine besonderen Gefährdungslagen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erkennbar. Die soziale Situation der EmsdettenerInnen insgesamt stellt sich positiver dar als im Landesdurchschnitt betrachtet. Nichtsdestotrotz finden sich Familien bzw. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die besonderer Unterstützung bedürfen.

Der Rückgang der Altersgruppe der Unter-18-Jährigen sowie der Altersgruppe zwischen 6 und 27 Jahren fällt prozentual höher aus als im Landesdurchschnitt, jedoch liegen sowohl der Jugendquotient als auch der prozentuale Anteil der Unter-18-Jährigen noch über dem Landesdurchschnitt.

Aufgrund der Datenlage kann kein nennenswerter Bedarf an Veränderung im Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten festgestellt werden. Um inhaltliche Aussagen treffen zu können, wurden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans mit Hilfe von Sozialraummethoden befragt.

3. Ergebnisse der Befragung von Kindern und Jugendlichen – Methoden zur Sozialraumerkundung

Im Zuge der Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans wurden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stichprobenartig untersucht. Die Befragung wurde größtenteils von den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen ihrer Angebote durchgeführt (OGS, Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Präventionsangebote, Jugendverbandsarbeit, Einzelveranstaltungen). Dabei wurde darauf geachtet, Befragungen in allen Schulformen durchzuführen. Die Methoden wurden von SchulsozialarbeiterInnen und OGS-MitarbeiterInnen nicht nur im Rahmen ihrer Angebote, sondern auch darüber hinaus in Schulklassen angewandt.

Als Grundlage dienten folgende Fragen:

- Welchen Tagesablauf haben Kinder- und Jugendliche in Emsdetten? Wie verbringen sie Ihre Zeit?
- Wo verbringen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Freizeit?

Das methodische Vorgehen orientierte sich an Methoden zur Sozialraumerkundung. Die Methoden und die erzielten Ergebnisse werden im Folgenden genauer dargestellt. Die Ergebnisse stellen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dar, die rein quantitativ ausgewertet werden können. Sie sind Schlaglichter, die qualitativ ausgewertet, Rückschlüsse auf die Bedürfnisse der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen erlauben.

3.1 Zeitbudget

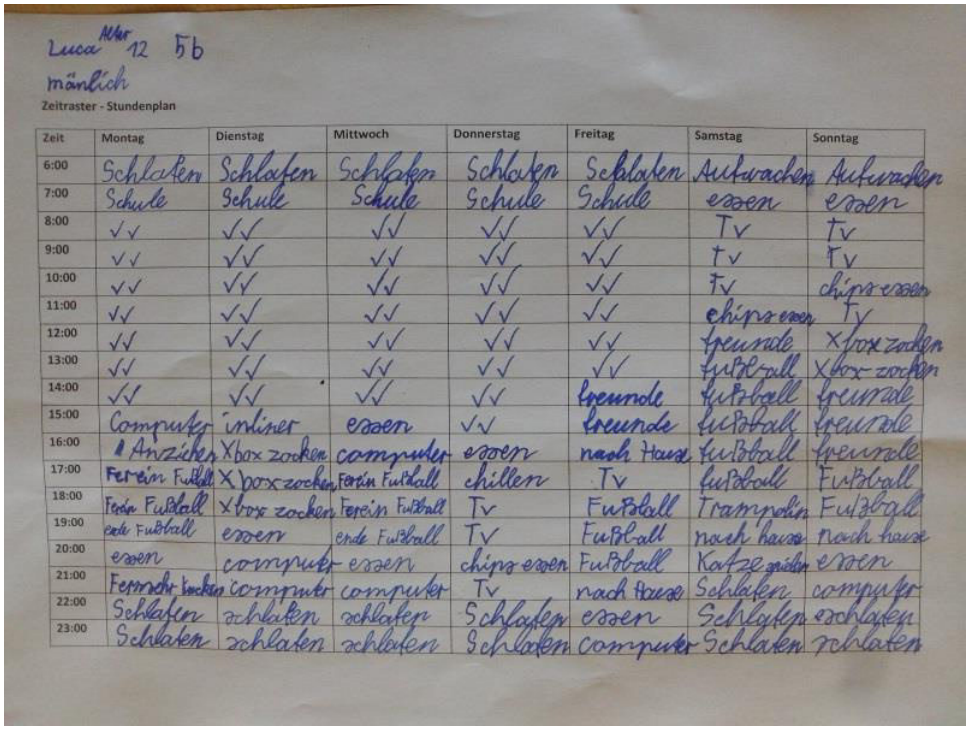

Luca Alter 12 5b
männlich
Zeitraster - Stundenplan

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6:00	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Aufwachen	Aufwachen
7:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	essen	essen
8:00	√√	√√	√√	√√	√√	Tv	Tv
9:00	√√	√√	√√	√√	√√	Tv	Tv
10:00	√√	√√	√√	√√	√√	Tv	chips essen
11:00	√√	√√	√√	√√	√√	chips essen	Tv
12:00	√√	√√	√√	√√	√√	freunde	Xbox zocken
13:00	√√	√√	√√	√√	√√	fußball	Xbox zocken
14:00	√√	√√	√√	√√	freunde	fußball	freunde
15:00	Computer	inliner	essen	√√	freunde	fußball	freunde
16:00	Anziehen	Xbox zocken	computer	essen	nach Haus	fußball	freunde
17:00	Ferein Fußball	Xbox zocken	Ferein Fußball	chillen	Tv	fußball	Fußball
18:00	Ferein Fußball	Xbox zocken	Ferein Fußball	Tv	Fußball	Trampolin	Fußball
19:00	ende Fußball	essen	ende Fußball	Tv	Fußball	nach hause	nach hause
20:00	essen	computer	essen	chips essen	Fußball	Katze ziehen	essen
21:00	Fernseh kucken	computer	computer	Tv	nach Hause	Schlafen	computer
22:00	Schlafen	schlafen	schlafen	Schlafen	essen	Schlafen	schlafen
23:00	Schlafen	schlafen	schlafen	Schlafen	computer	Schlafen	schlafen

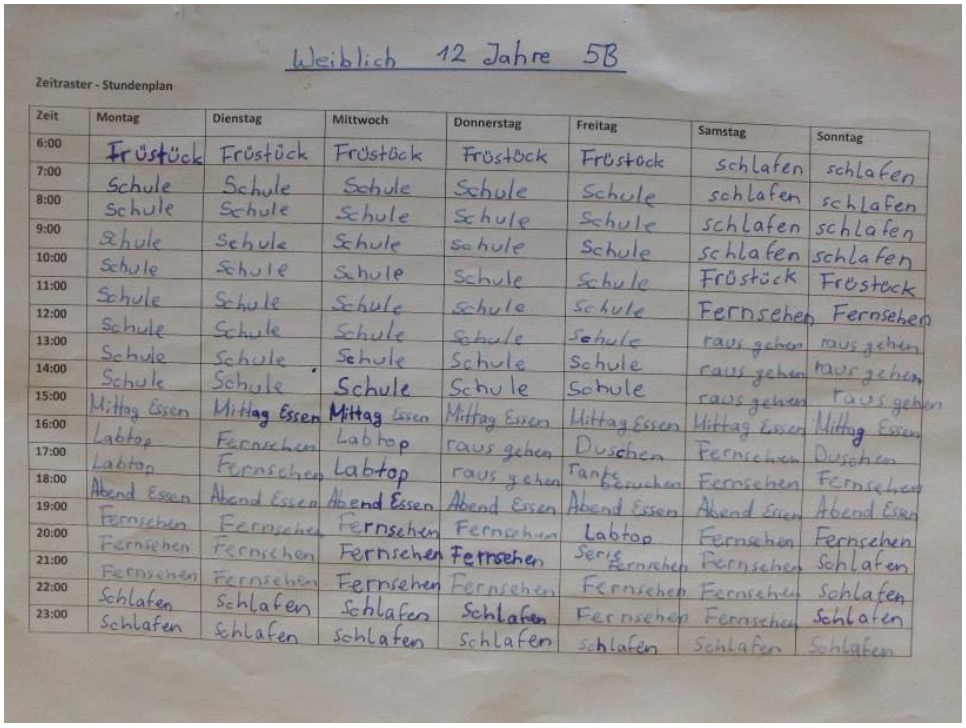

Weiblich 12 Jahre 5B

Zeitraster - Stundenplan

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6:00	Früstück	Früstück	Früstück	Früstück	Früstück	schlafen	schlafen
7:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	schlafen	schlafen
8:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	schlafen	schlafen
9:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	schlafen	schlafen
10:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	Früstück	Früstück
11:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	Fernsehen	Fernsehen
12:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	raus gehen	raus gehen
13:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	raus gehen	raus gehen
14:00	Schule	Schule	Schule	Schule	Schule	raus gehen	raus gehen
15:00	Mittag Essen	Mittag Essen	Mittag Essen	Mittag Essen	Mittag Essen	Mittag Essen	Mittag Essen
16:00	Labtop	Fernsehen	Labtop	raus gehen	Duschen	Fernsehen	Duschen
17:00	Labtop	Fernsehen	Labtop	raus gehen	Tanzen	Fernsehen	Fernsehen
18:00	Abend Essen	Abend Essen	Abend Essen	Abend Essen	Abend Essen	Abend Essen	Abend Essen
19:00	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Labtop	Fernsehen	Fernsehen
20:00	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Serie Fernsehen	Fernsehen	Schlafen
21:00	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Fernsehen	Schlafen
22:00	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Fernsehen	Fernsehen	Schlafen
23:00	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen	Schlafen

Methode:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene tragen ihren Tagesablauf in einen Wochenkalender ein. Die Nennungen wurden zur Auswertung in drei Kategorien eingeteilt:

- Fest verplante Zeit (Nennungen u.a. : Schule, Arbeiten, Universität, OGS, Hausaufgaben, Lernen)
- Freie, aber verplante Zeit (Nennungen u.a.: Schlafen, Essen, Wege, Vereinsaktivitäten, Hobbys, Ehrenamtliches)
- Frei verplanbare Zeit (Nennungen u.a.: Multimedia (Fernsehen, Internet, Spiele, Handy, Musik), Spielen, Freunde treffen, Chillen, zu Hause, Stadt, Sport (außerhalb von Vereinen, Jugendeinrichtungen)

Die Methode wurde mit insgesamt 200 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Altersgruppen durchgeführt. Mädchen und Jungen wurden in etwa gleich oft befragt.

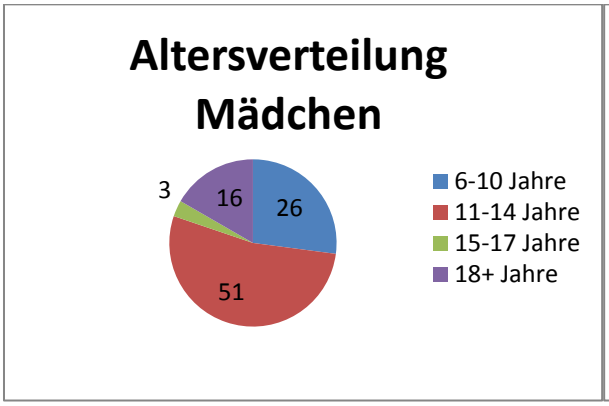

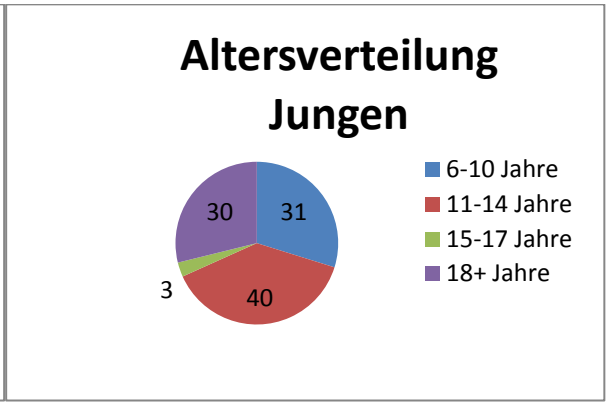

Ergebnisse:

Auswertung Montag bis Freitag

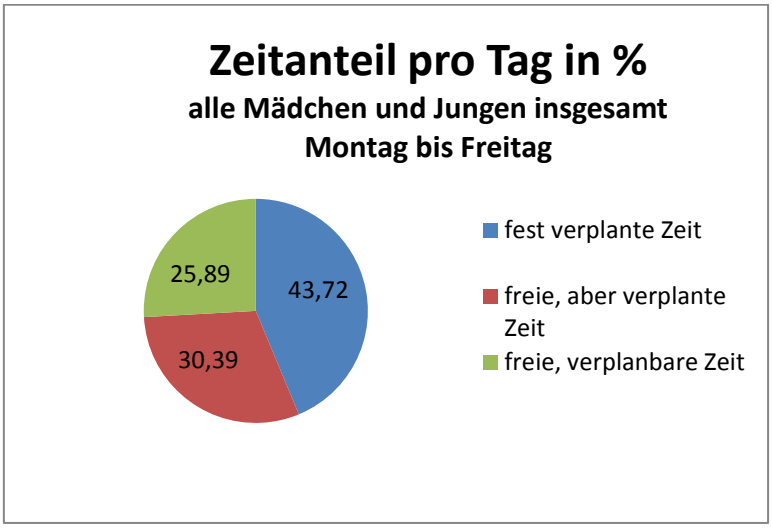

- Alle Altersgruppen zusammen betrachtet, bleibt Kindern und Jugendlichen während der Woche ca. ein Viertel ihres Tages Zeit, die sie frei verplanen können. Bei einem untersuchten Zeitintervall von 6 bis 23 Uhr (17 Stunden) sind dies etwas mehr als 4 ¼ Stunden. Bei der genaueren Untersuchung der Zeitpläne fällt auf, dass diese vier Stunden oft nicht zusammenhängend bzw. am Stück zur Verfügung stehen.
- Bei Jungen ist der frei verplanbare Anteil geringfügig höher als bei Mädchen (Unterschied knapp 4%).
- Die Unterschiede zwischen den einzelnen Altersgruppen sind minimal. Abweichungen lassen sich erst bei jungen Erwachsenen über 18 Jahre feststellen. Hier steigt die Höhe der fest verplanten Zeit von ca. 40% auf 50% an. Da aber gleichzeitig die freie, aber verplante Zeit abnimmt, bleibt insgesamt die gleiche Menge an freier, verplanbarer Zeit.

Zeitverteilung über den Tag:

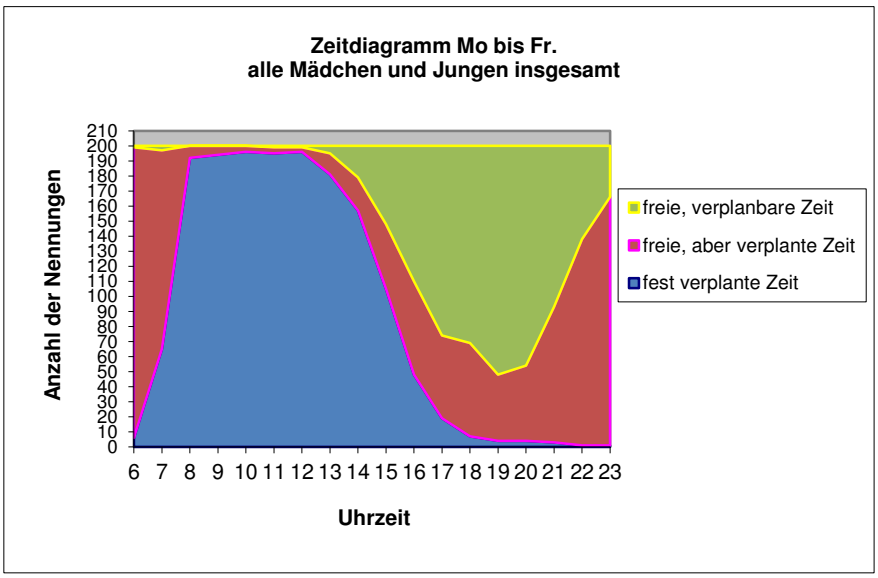

Wenn man sich die Verteilung über den Tag ansieht, liegt die frei verplanbare Zeit wenig überraschend in den späten Nachmittags- bzw. den frühen Abendstunden.

Auswertung Wochenende:

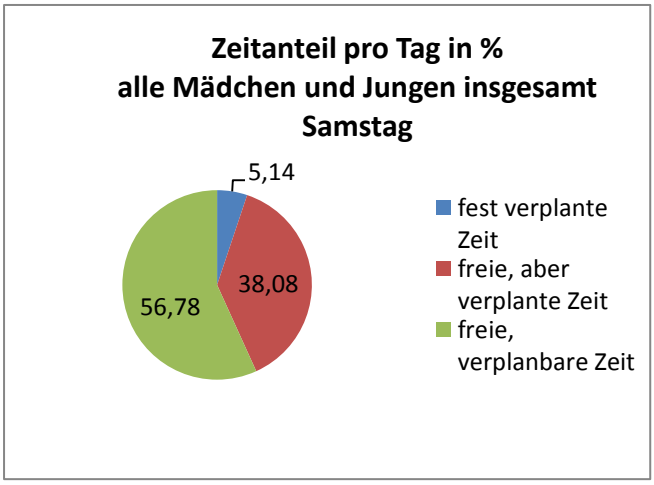

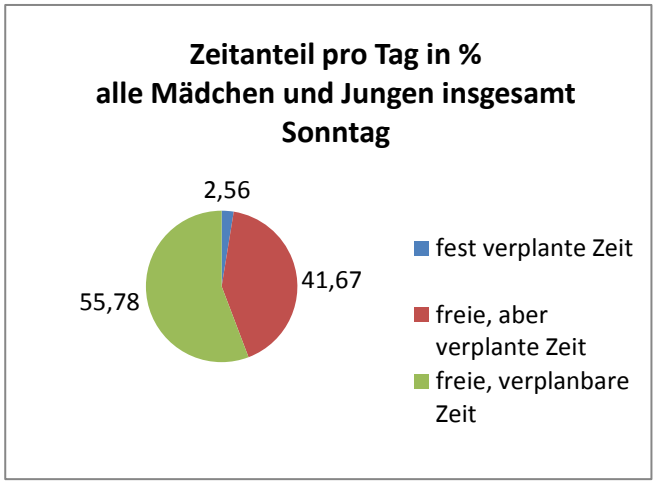

- Am Wochenende geht die fest verplante Zeit stark zurück. Samstag und Sonntag unterscheiden sich nur minimal. Nur bei den über 18Jährigen sind ca. 18% der untersuchten Zeitspanne fest verplant.
- Auch hier sind nur minimale Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen festzustellen.
- Im Zeitverlauf ist zu sehen, dass insbesondere die Nachmittagsstunden großteils zur freien Verfügung stehen.

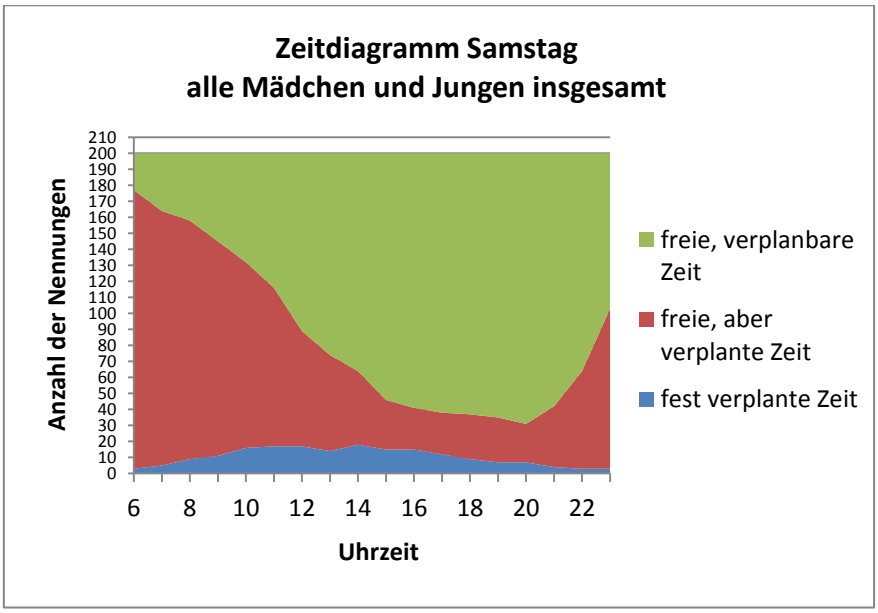

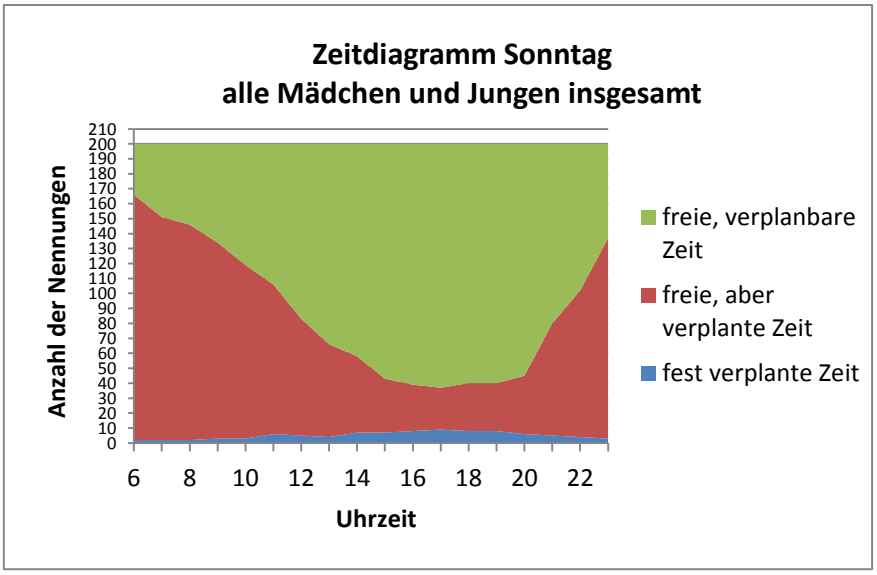

3.2 Stadtplan

Methode:

Jugendliche kennzeichnen Orte mit verschieden farbigen Klebepunkten auf einem Stadtplan. Folgende Kategorien wurden nachgefragt:

- Formelle Treffpunkte in der Freizeit
- Informelle Treffpunkte in der Freizeit
- Orte, die Jugendliche meiden („Angstorte“, „Meideorte“)
- Auf fünf Plänen wurde zusätzlich die Kategorie „geheime Orte“ hinzugefügt.

Im Rahmen der Auswertung wurden die formellen und informellen Treffpunkte zu „positiv bewerteten Orten“ zusammengefasst, da sich die „formellen“ und „informellen“ Orte nicht klar voneinander abgrenzen ließen.

Insgesamt wurden 206 Teilnehmende in 13 ausgewerteten Gruppen befragt. Im Folgenden wird auf eine quantitative Auswertung verzichtet, da bei der Durchführung die Sammlung der Orte im Vordergrund stand. Außerdem wurde je Gruppe ein Stadtplan bearbeitet, womit nicht klar ersichtlich ist, wie viele GruppenteilnehmerInnen für einen Ort gestimmt haben.

Befragt wurden folgende Gruppen:

- 1 Gruppe Fachkräfte des Trägers Lernen fördern e.V.
- 1 Gruppe ehrenamtliche Leitungen von Verbänden/Vereinen (Runder Tisch Junges Engagement)
- 11 Gruppen mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die meisten im Alter zwischen 10 und 15 Jahren

Ergebnisse

Es wurden folgende Orte, an denen Jugendliche ihre Freizeit verbringen, genannt:

Kategorie	**der Kategorie zugeordnete Orte (abnehmende Nennungen von links nach rechts)**
Sport	Fußballplätze, Bolzplätze, Schwimmbäder, Sporthallen, Tram, Skaterpark, Reitsport, Tennisplätze, CanuClub Emsdetten, Turnvilla, Tanzen, Finnenbahn
Natur / Erholung	Stadtpark, Hof Deitmar, Emswiesen, Seen, Emsaue, Aussichtsturm neue Kläranlage, Venn, Finnenbahn
Jugendeinrichtungen	13drei, Kolpinghaus, Albert Heitjans Haus, Malteser, Alte Kläranlage, DRK, DettenRockt
Gastronomie	McDonalds, Burger King, Nasch, Eisdielen, Dönerladen, Extrablatt
Sonstiges	Bahnhof, Parkdeck Kaufland, Morgentaubrunnen, Bibliothek, bestimmte Straßen, Brunnen an der Sparkasse, Trampolin am Rathaus
Kirche	St. Joseph, Herz Jesu, Pankratius, St. Marien, Moschee am Grevener Damm
Spielplätze	Diverse
Schule	Gymnasium Martinum, Käthe-Kollwitz-Schule, Hollinger Schule, Johannesschule
Geschäfte	Innenstadt, Kaufland, Rossmann, K+K an der EMS-HALLE
Party/ Unterhaltung	Kino, Kneipendreieck, Café Effet

Neben den Orten, an denen Jugendliche gerne ihre Freizeit verbringen, wurde auch nach Orten gefragt, die gemieden werden oder die sogar Angst einjagen. Hier wurden Orte genannt, die sich in folgende Kategorien einteilen lassen:

- Orte, die in der Dunkelheit aus unterschiedlichen Gründen Angst einflößend sind: z.B. Hof Deitmar, Albert-Haverkamp-Weg, Friedhöfe
- Orte, zu denen Gerüchte über „seltsame Menschen“ oder Geschichten über Vorfälle erzählt werden: Spielplätze, Grünring, Hof Deitmar, Bahnhof etc.
- Orte, die nicht die eigenen Interessen bedienen: Tram, Skatepark, Treffpunkt 13drei

Einige Orte (Tram, 13drei, Skaterpark) werden positiv wie negativ bewertet. Sobald einzelne Gruppen einen Ort für sich gefunden haben, wird er dafür von anderen Gruppen gemieden. Das 13drei wird eher von den jüngeren Kindern als Treffpunkt genannt. Ältere Jugendliche gaben an, dass sie sich vom Angebot weniger angesprochen fühlen.

3.3 Virtuelle Landkarte

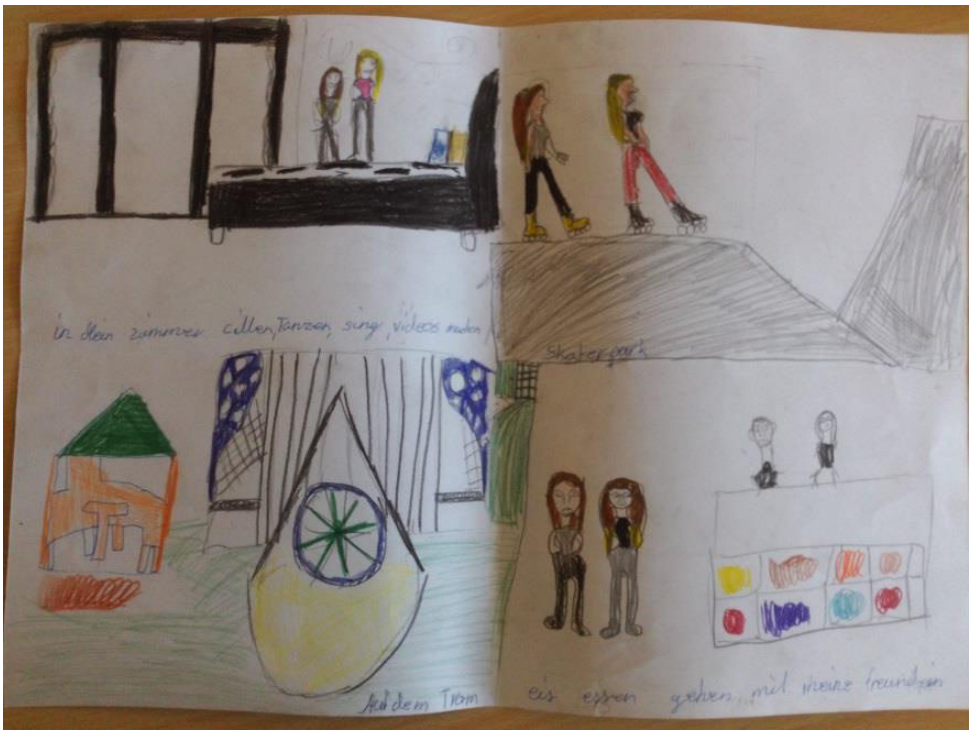

Methode:

Kinder malen wichtige Orte in ihrem Lebensumfeld und ihrer alltäglichen (Freizeit-) Umgebung.

Die Methode wurde mit 140 Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Der Großteil der Teilnehmenden war zwischen 6 und 10 Jahren alt, 12 Kinder und Jugendliche waren im Alter zwischen 11 und 14 Jahren. Letztere waren ausschließlich SchülerInnen des Förderbereichs Lernen (Klasse 5/6) der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule, die über die Mitarbeiterin der Schulsozialarbeit befragt wurden.

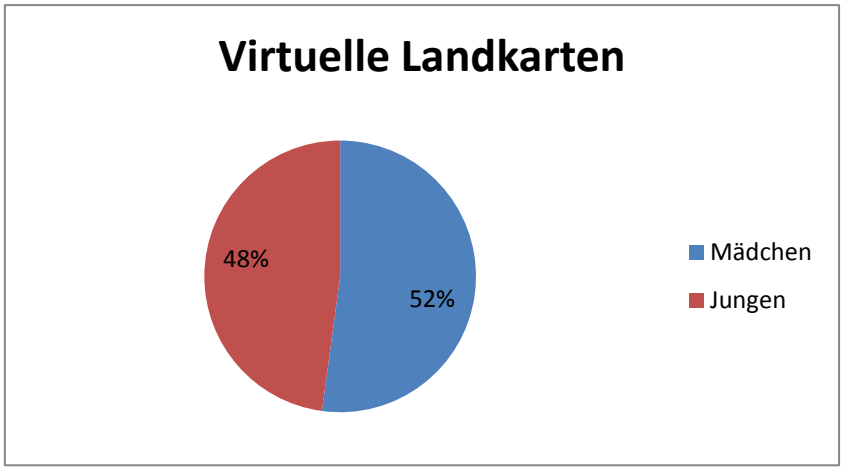

Ergebnisse

Bei den jüngeren Kindern wurden ebenfalls viele Orte genannt, an denen sportliche Aktivitäten stattfinden: Schwimmbäder, Fußballplätze, Reiterhof, Vereine. Eine weniger große Rolle spielten hier die informellen Treffpunkte. Als Freizeitorte außerhalb von Sport wurden hier eher Spielplätze, das Zusammensein mit Familie und Freunden bzw. gemeinsame Aktivitäten (Zoobesuch/Stadtpark, Eisdiele etc.) und der Besuch von Jugendeinrichtungen wie bspw. der Treffpunkt 13drei genannt. Insgesamt war hier auch „Zuhause“ eine der meisten Nennungen.

Bei den älteren Jungen und Mädchen wiederholen sich die Erkenntnisse aus der Nadelmethode: Sporteinrichtungen, informelle Plätze, Jugendeinrichtungen. Bei beiden Gruppen wurden auch kirchliche Einrichtungen (Verbände/Messdiener sowie die Moschee) genannt.

3.4 Sozialraumbegehung

Methode:

Kinder bzw. Jugendliche gehen in einer Gruppe zusammen mit Fachkräften los und zeigen ihnen ihre Orte.

Ergebnisse:

Es wurden zwei Sozialraumbegehungen durchgeführt. Die OGS der Verbundschule ging mit einer Mädchen- und einer Jungengruppe los. Die sieben Mädchen und fünf Jungen waren jeweils in der 4. Klasse. Auch wenn die gezeigten Orte teils unterschiedlich waren, war die Grundausrichtung bei beiden Gruppen die gleiche: Spielorte, Geschäfte, Kino, Orte, an denen man etwas zu erledigen hat (z.B. Rathaus, Bahnhof). Angst machten beiden Gruppen Orte, an denen sich augenscheinlich betrunkene Menschen aufhalten (z.B. Bahnhof, Katthagen). Die Auswertung der Orte ist in die Auswertung der „Orts-Methoden“ (Stadtplan, virtuelle Landkarte) eingeflossen.

Eine Jungengruppe aus 15 – 17 jährigen Martinumsschülern, die sich regelmäßig im Albert Heitjans Haus trifft, hat einen Film gedreht, in dem sie die Orte zeigen, an denen sie gerne ihre Freizeit verbringen (insbes. Orte für Sport und Freizeit, Gastronomie, Albert Heitjans Haus).

3.5 Schlussfolgerungen aus allen Beteiligungsmethoden

- Kinder und Jugendliche haben während der Woche wenig frei verplanbare Zeit in größeren Blöcken zur Verfügung. Während der Woche bleibt meist Zeit ab den späteren Nachmittagsstunden, diese ist jedoch teilweise für Hobbys und andere Aktivitäten verplant. An den Wochenenden finden wenige „Pflichttermine“ statt, hier kann die Zeit größtenteils frei verplant werden. Hier gab es kaum Unterschiede zwischen Mädchen- und Jungengruppen.
- Im Freizeitbereich stehen insofern während der Woche selten größere zusammenhängende Zeitfenster zur Verfügung, um Angebote der Jugendarbeit zu nutzen. Inwiefern der Wunsch besteht, die freie Zeit am Wochenende für die Wahrnehmung von Angeboten oder für andere Dinge (Familie, Ausspannen etc.) zu nutzen, müsste extra erhoben werden. Das schmale verbleibende Zeitfenster während der Woche sollte ebenfalls bei der Gestaltung von Angeboten berücksichtigt werden (z.B. Angebote im Sozialraum, ohne lange Anfahrt).
- Informelle Treffpunkte und Sportmöglichkeiten spielen in Emsdetten die größte Rolle, vor Jugendeinrichtungen und dem Gastronomieangebot. Sport bzw. Sportangebote/-stätten wurden oft genannt und spielen eine große Rolle im Leben der Emsdettener Kinder und Jugendlichen.
- Die Kinder- und Jugendrichtungen bzw. Spielplätze sind bekannt und werden genutzt. Die Methoden wurden größtenteils ausgehend von den Jugendeinrichtungen durchgeführt, so dass viele NutzerInnen unter den Befragten waren. Die Befragungen im schulischen Kontext (OGS, Schulsozialarbeit) bestätigen jedoch die obige Aussage.
- Die Zielgruppe der „älteren Jugendlichen“ zwischen 15 und 17 Jahren wurde nur wenig erreicht, so dass ihre Treffpunkte in den Abendstunden (z.B. Cafés und Kneipen) kaum genannt wurden.
- Der Vergleich der Pläne, die von Fachkräften bzw. Verbands-/Vereinsleitungen unter der Fragestellung bearbeitet wurden, wo sie denken, dass sich Jugendliche gerne aufhalten, hat gezeigt, dass der Großteil der Orte durchaus bekannt ist und auch richtig eingeschätzt wurde. Diese Gruppen hatten auch die zahlreichsten Klebepunkte auf ihren Plänen, da sie viele verschiedene Jugendgruppen im Blick hatten.
- GrundschülerInnen verbringen die meiste Zeit neben Schule und Betreuungsangeboten zu Hause. Hier stellt sich die Frage, inwiefern dort die Möglichkeiten für Treffen in größeren Gruppen vorhanden sind, oder inwiefern es hier Bedarf gibt. Informelle Orte spielen in dieser Altersgruppe eine geringe Rolle.

4. Bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendarbeit sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (8. Sozialgesetzbuch – SGB VIII, insb. §§ 11 – 14) beschrieben. Für das Land Nordrhein-Westfalen schafft das 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In Emsdetten finden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene folgende Angebote, die freie Träger der Jugendhilfe zusammen mit der Stadt Emsdetten anbieten:

Einrichtung/Titel des Angebote	**Träger**	**Angebot**	**Arbeitsfeld**	**Zielgruppe**	**Sonstiges**
Kinder- und Jugendzentrum Treffpunkt 13drei	Kreisel e.V., Outlaw gGmbH	Offene Kinder- und Jugendarbeit mit regelmäßigen musikalischen, kreativen, Freizeit-, künstlerischen, Koch-/Ernährungs- und sportlichen Angeboten. Mobile Jugendarbeit an der Skateanlage und im Stadtgebiet	Jugendarbeit	Kinder und Jugendliche von 6 – 21 Jahren	Öffnungsstunden: 26,5 Stunden/Woche im Jugendzentrum
Lollipop/Lolliland Jugendkulturelle Angebote, z.B. Theaterprojekte	Soziokulturelles Zentrum Emsdetten e.V.	Ferienprogramm und Ferienbetreuung Lollipop inkl. Lolliland: offene Angebote während der Sommerferien	Jugendarbeit Betreuung Jugendkultur	Kinder von 6 bis 12 Jahren	6 Wochen Ferienprogramm
Albert Heitjans Haus	Lernen fördern e.V.	Jugendcafé: Treffpunkt und Anlaufstelle, Freizeitgestaltung, Unterstützung bei Bewerbungen, Lernförderung, Treffmöglichkeit für Gruppen, Beratungsstelle für junge Menschen im Über-	Jugendsozialarbeit	Jugendliche und junge Erwachsene	

		gang von der Schule in den Beruf (landesgefördert, ergänzend durch die Stadt Emsdetten), kontinuierliche entwicklungsbegleitende Beratung über die Schulzeit hinaus Sozialpädagogische Hilfen im Übergang Schule – Beruf, begleitend in der Schule (Berufswahlorientierung, Projektwochen, Berufe begreifen, Berufsorientierungscamps, Praktikumsakquise und Begleitung)			
Schulsozialarbeit	Lernen fördern e.V.	Schulen: - Marienschule (Hauptschule) - Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule (Förderschule, bis Schuljahr 2014/ 2015) - Käthe-Kollwitz-Realschule und am Gymnasium Martinum (ab Schuljahr 2014/2015) - Geschwister-Scholl-Realschule (geplant ab Schuljahr 2015/2016)	Schulsozialarbeit	SchülerInnen der genannten Schulen	Aufgaben, Ziele und Inhalte der Schulsozialarbeit in Emsdetten sind im Rahmenkonzept Schulsozialarbeit festgeschrieben, dass im März 2014 (Drucksache 32/2014) vom JHA verabschiedet wurde.
Schulsozialarbeit nach BuT[9]	Evangelische Jugendhilfe gGmbH	Grundschulen, weiterführende Schulen	Schulsozialarbeit	SchülerInnen der genannten Schulen	
Schulsozialarbeit Schulsozialarbeit nach BuT	Kolpingsfamilie	Grundschulen, weiterführende Schulen	Schulsozialarbeit	SchülerInnen der genannten Schulen	

[9] Bildungs- und Teilhabepaket

Prävention	Suchtberatungs-stelle des Caritasverbandes für das Dekanat Emsdetten-Greven e.V.	Suchtpräventive Seminare an Schulen in Emsdetten bzw. für MultiplikatorInnen in der Jugendarbeit und Jugendhilfe Weitere Präventionsangebote für Jugendliche (z.B. SKOLL-Selbstkontrolltrainingskurse, Workshops etc.) Individuelle Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und MultiplikatorInnen Mitwirkung bei der Jugendschutzkampagne „Tanzen ist schöner als Torkeln“ Öffentlichkeitsarbeit	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Kinder und Jugendliche in Emsdetten, Eltern, Multi-plikatorInnen	
Jugendgruppen und Jugendver-bände	Katholische Jugendarbeit	Gruppenstunden Lager und Freizeiten Einzelaktionen Verbände/Gruppen: - Katholische Junge Gemeinde (KJG) - Katholische Landjugendbewegung (KLJB) - Kolpingjugend - Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Malteser Jugend - MessdienerInnen der ehemaligen Kirchengemeinden: St. Pankratius, St. Marien, Herz Jesu, St. Joseph, Heilig Geist (Die Messdienergruppen arbeiten weiterhin in den ehemaligen Gemeinden, die inzwi-schen zu einer Kirchengemeinde St. Pankratius zusammengefasst wurden).	Jugendarbeit Jugendverbands-arbeit	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene je nach Ziel-gruppe des Verbandes	

Evangelische Jugend in der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten-Saerbeck	Evangelische Jugendarbeit	Angebote für Kinder und Jugendliche (Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Einzelprojekte, Mädchenarbeit, Musikprojekt)	Jugendarbeit Jugendverbandsarbeit	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Emsdetten	
Weitere Jugendverbände/ Vereine	Jugendabteilungen der Sportvereine Deutsches Rotes Kreuz NABU/BUND u.a.	Gruppenstunden Training Workshops Zeltlager Einzelveranstaltungen	Jugendarbeit Jugendverbandsarbeit	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Emsdetten	
Förderung und Pflege der kulturellen Musikszene Emsdettens	RockIni	Veranstaltung von Konzerten und Workshops Interessensvertretung für junge MusikerInnen und Bands Angebot von Proberäumen (Probezentrum Hollefeldstraße)	Jugendkultur	Junge MusikerInnen, Jugendliche und junge Erwachsene	
Organisation von Festivals und Veranstaltungen	DettenRockt	Förderung von Nachwuchskünstlern der Sparten Musik, bildende Kunst, sowie Dichtung Förderung von Demokratie und Toleranz	Jugendkultur	Jugendliche und junge Erwachsene	
Offene Ganztagsschule (OGS)	Evangelische Jugendhilfe gGmbH	Offene Ganztagsbetreuung an folgenden Schulen: - Grundschulverbund Paul-Gerhard-Schule/Buckhoffschule - Wilhelmschule	Betreuung	In der OGS angemeldete Grundschüler/ Innen	
Offene Ganztagsschule (OGS)	Kreisel e.V.	Offene Ganztagsbetreuung an folgenden Schulen: - Josefschule - Johannesschule - Grundschule Hollingen - Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule	Betreuung	In der OGS angemeldete Grundschüler/ Innen	

Schülercafé der Käthe-Kollwitz-Schule	Kreisel e.V.	Übermittagsbetreuung	Betreuung	10 – 14jährige SchülerInnen der Käthe-Kollwitz-Schule	

Einbindung der freien Träger der Jugendhilfe in die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans

Die freien Träger der Jugendhilfe, die in Emsdetten tätig sind, sind über die AG I nach § 78 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Jugendschutz) in die Jugendhilfeplanung der Stadt Emsdetten eingebunden.

Träger und ihre MitarbeiterInnen begleiteten die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans:

- Auftakttermin (Absprache des Vorgehens, Zeitplans und der Beteiligungsmethoden)
- Tagestermin zur Vorstellung und Diskussion der Beteiligungsergebnisse, Erarbeitung und Diskussion von möglichen Zielen und Maßnahmen
- Fragebogen, in dem statistische Daten zu den Angeboten sowie aktuelle Themen und Bedarfe abgefragt wurden
- Unterstützung der Durchführung der Beteiligungsmethoden mit Kindern und Jugendlichen

5. Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 stellt die Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unter den Schwerpunkt Partizipation.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden bereits bei der Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Angeboten beteiligt. Hierzu finden im Rahmen aller Planungsprozesse der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligungsprojekte statt.

Beispiele:

- Die Planung von neuen Spielplätzen wird gemeinsam mit Kindern einer dritten Klasse der nächstliegenden Grundschule durchgeführt.
- Die Frage, ob und welche weiteren Angebote der Kinder- und Jugendarbeit es auf dem Gelände der Alten Kläranlage geben soll, konnte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hilfe eines Onlineportals beantwortet und diskutiert werden.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wurden im Vorfeld der Entwicklung der in diesem Kinder- und Jugendförderplans beschriebenen Ziele befragt (siehe Kapitel 3 „Ergebnisse der Befragung von Kindern und Jugendlichen –Methoden zur Sozialraumerkundung“).
- Einzelne Einrichtungen der Jugendarbeit haben ein eigenes Konzept, wie Partizipation in der Einrichtung gelebt wird (z.B. Jugendparlament im Treffpunkt 13drei, KulturIni). Während des Ferienprogramms Lolliland können Kinder ihre Anmerkungen und Ideen auf eine Wand („Lolliwand“) schreiben und bekommen dort auch Rückmeldungen.

Gelebte Partizipation findet sich vor allem im Bereich der Jugendverbandsarbeit. Jugendliche übernehmen Verantwortung als GruppenleiterInnen oder in Leitungsgremien und gestalten das Verbandsleben eigenständig. Hier werden sie durch ältere Ehrenamtliche und hauptberufliche AnsprechpartnerInnen unterstützt und begleitet.

Die GruppenleiterInnen werden regelmäßig durch die Verbände/Vereine geschult. Der Nachweis über die Ausbildung zum Gruppenleiter/Gruppenleiterin kann über die Juleica (JugendleiterInnencard) erbracht werden. Die Stadt Emsdetten unterstützt GruppenleiterInnen durch die Übernahme der Kosten für die Juleica, die Juleicapauschale und durch die Organisation stadtweiter Vergünstigungen für Juleica-InhaberInnen. Außerdem werden im Rahmen der Förderrichtlinien der Stadt Emsdetten (siehe Anlage) Schulungen und auch Freizeitangebote finanziell unterstützt.

Im Runden Tisch „Junges Engagement“ – koordiniert durch das Team 150 / Integration, Senioren, Ehrenamt der Stadt Emsdetten und begleitet durch das Jugendamt - treffen sich regelmäßig junge Verantwortliche der Jugendverbände/Vereine und tauschen sich zu gemeinsamen Anliegen aus. Hier werden auch Entwicklungen in der Jugendarbeit in Emsdetten diskutiert.

Der neu zusammengesetzte Stadtrat hat für die Kommunalwahlperiode 2014 – 2020 die Einrichtung eines Jugendbeirats beschlossen. Jugendliche sollen so die Gelegenheit bekommen, sich und ihre Anliegen in die politische Meinungsbildung vor Ort einzubringen.

Bei der Umsetzung aller im Folgenden genannten Zielformulierungen wird geprüft, wie die Umsetzung partizipativ erfolgen kann, d.h. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entwicklung, Durchführung und Auswertung beteiligt werden. In einem ersten Schritt werden MitarbeiterInnen und TrägervertreterInnen der Jugendarbeit sich im Rahmen eines Fachtages grundsätzlich darauf verständigen, wie Partizipation in Emsdetten gelebt werden wird. Die Ergebnisse werden die Grundlage für die Weiterarbeit mit dem Kinder- und Jugendförderplan bilden.

6. Zielformulierungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten

Im Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 werden die Leitziele für die Kinder- und Jugendarbeit der nächsten Jahre festgelegt. Die im Folgenden aufgeführten Ziele wurden aus den Ergebnissen der Beteiligungsprozesse (mit den Trägern der Jugendarbeit sowie mit Kindern und Jugendlichen) entwickelt. Die sich daraus ergebenden Handlungsziele und die für die Bewertung geltenden Indikatoren werden im Laufe des Geltungszeitraumes mit beiden Zielgruppen erarbeitet.[10]

§11 Jugendarbeit

Jugendliche finden in Emsdetten außerschulische Räume und Angebote. In Emsdetten erhalten sie dabei Unterstützung durch die in der Jugendarbeit tätigen Kräfte.

Das heißt:

- Die offene Jugendarbeit bietet außerhalb von Schule bedarfsgerecht (Frei-)Räume an und stellt Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung.
- Etablierte Orte, die von Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung genutzt werden (z.B. Skateanlage) werden durch Angebote der mobilen und offenen Jugendarbeit begleitet.
- Neue Räume und Orte von Jugendlichen werden identifiziert bzw. Cliquen und Einzelpersonen Angebote unterbreitet.
- Die mobile Jugendarbeit sucht und hält Kontakt zu Jugendlichen an informellen Orten der Jugendarbeit und tritt bei Konflikten vermittelnd im Sinne der Jugendlichen auf.
- MitarbeiterInnen der Jugendarbeit in Emsdetten kennen Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen und können daraus Bedarfe ermitteln.
- Jugendliche, die Räume für sich suchen, werden ernst genommen und unterstützt. Räume in Einrichtungen der Jugendarbeit können von Cliquen mit einem/-r festen AnsprechpartnerIn in Anspruch genommen werden.

Jugendliche finden Antworten auf ihre Fragen.

Das heißt:

- MitarbeiterInnen der Jugendeinrichtungen in Emsdetten können die vielfältigen Fragen, die Kinder und Jugendliche bewegen, beantworten oder an die richtige Stelle vermitteln.
- Kinder und Jugendliche wissen, an welcher Stelle sie ihre Fragen stellen können.

---

[10] (siehe auch Kapitel 7)

In den Ferien, speziell in den Sommerferien, gibt es bedarfsgerechte Freizeit- und Betreuungsangebote.

Das heißt:

- Das bisherige Ferienangebot wird laufend überprüft und weiterentwickelt zu einem Gesamtangebot, das verschiedenste Zielgruppen berücksichtigt sowie passende Freizeit- und Betreuungsangebote zur Verfügung stellt.
- Es gibt frühzeitig im Jahr eine Übersicht über alle Freizeit- und Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Flyer, Übersicht auf www.emsdetten.de).

§12 Jugendverbandsarbeit

Ehrenamtlich Tätige in der Jugendverbandsarbeit werden unterstützt und begleitet.

Das heißt:

- Maßnahmen und Fortbildungen werden im Rahmen der Förderrichtlinien gefördert.
- Die Stadt Emsdetten unterstützt die Vernetzung und Zusammenarbeit der Jugendverbände und -vereine.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Die bestehenden Angebote der Jugendsozialarbeit werden weitergeführt, bedarfs-bezogen angepasst und weiterentwickelt.

Das heißt:

- Jugendliche können bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit nutzen.
- Sie erhalten Hilfestellungen für die Phase des Übergangs zwischen Schule und Beruf.
- An allen Schulen der Stadt Emsdetten wird Schulsozialarbeit angeboten.
- Die bestehenden Angebote werden regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst und weiterentwickelt.
- Die Zugangswege sind niedrigschwellig.
- Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit sowie weitere Angebote der Jugendarbeit sind miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt.

§ 14 Jugendschutz

Die bestehenden Präventionsangebote werden bedarfsbezogen weitergeführt.

Das heißt:

- Die Suchtpräventionsangebote umfassen alle Bereiche von Sucht. Sie werden regelmäßig evaluiert und an aktuelle Fachdiskussionen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen angepasst.

- Die Fachkräfte verfügen insbesondere im Bereich Mediennutzung über notwendige Kompetenzen, um angemessen mit der Zielgruppe arbeiten zu können.
- Im Bereich Medienkompetenz wurden Angebote für Eltern konzipiert und vorgehalten.

Spezielle übergeordnete Zielvereinbarungen

Alle Fachkräfte, die in Emsdetten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten, sind miteinander vernetzt.

Das heißt:

- Es existiert ein Austauschgremium der Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, das sich mindestens zweimal jährlich themenbezogen zum Austausch und Fortbildung trifft.

Es gibt eine strukturierte und institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsfeldern Jugendhilfe und Schule.

Das heißt:

- Ein Gremium bestehend aus VertreterInnen von Jugendhilfe und Schule trifft sich in regelmäßigen Abständen und stimmt sich ressortübergreifend im Sinne der AdressatInnengruppen ab.

Die Jugendarbeit der Stadt Emsdetten arbeitet inklusiv[11]. Die Angebote sind für alle Kinder und Jugendlichen erreichbar.

Das heißt:

- Der öffentliche sowie die freien Träger der Jugendarbeit und ihre MitarbeiterInnen bilden sich in diesem Bereich fortlaufend fort und erweitern ihre Kompetenzen, um dieses Ziel zu erreichen.
- Gemeinsame Ziele und Handlungsschritte bilden die Grundlage der Arbeit.

Im Arbeitsfeld Jugendarbeit gibt es ehrenamtliches Engagement.

Das heißt:

- Jugendliche arbeiten als Ehrenamtliche in allen Feldern der Jugendarbeit.
- Sie werden in ihrem Tun unterstützt und begleitet.

[11] Inklusion wird hier im umfassenden Sinn verstanden: alle Menschen sollen ihre Potenziale entwickeln können, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

7. Konkretisierung und Qualitätsentwicklung

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 der Stadt Emsdetten nennt Zielformulierungen und Handlungsfelder der Jugendarbeit für seinen Geltungszeitraum. Er gibt die Zielrichtung vor, lässt aber Freiräume für aktuelle Entwicklungen und Anpassungen.

Die Konkretisierung und Ausarbeitung der einzelnen Teilziele, Indikatoren und Einzelschritte erfolgt fortlaufend gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendarbeit. Im ersten Qualitätsdialog im Geltungszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans werden freier und öffentlicher Träger damit beginnen, die Zielformulierungen für das jeweilige Arbeitsgebiet zu konkretisieren und zeitlich zu verankern:

- Sofern noch nicht geschehen erarbeiten öffentlicher und freier Träger der Jugendarbeit gemeinsam ein Berichtsschema, das sowohl quantitative als auch qualitative Aussagen zu den Zielformulierungen zulässt.
- Auf der Grundlage dieses Berichtsschemas wird jährlich ein Bericht vorgelegt. In diesem Bericht werden darüber hinaus Vorschläge für die Weiterentwicklung der Zielvereinbarungen und für neue Zielvereinbarungen für das kommende Jahr gemacht. Für alle Zielvereinbarungen werden Indikatoren festgelegt, auf deren Grundlage eine Umsetzungsüberprüfung erfolgen kann.
- Im jährlich stattfindenden Qualitätsdialog wird basierend auf dem Jahresbericht sowie auf dem Kinder- und Jugendförderplan die weitere Umsetzung der hier genannten Zielvereinbarungen bzw. ggf. eine Anpassung geprüft und das weitere Vorgehen vereinbart.
- Bei der Planung der Handlungsziele wird berücksichtigt, wie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Angeboten Kinder und Jugendliche beteiligt werden können.

Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss über die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans. Es können jährliche Schwerpunkte der Berichterstattung gesetzt werden. Nach drei Jahren erfolgt eine Zwischenauswertung.

Anlagen:

- Aufwendungen und Erträge der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ohne Personalaufwendungen der Stadt Emsdetten (Haushaltsansatz 2014)
- Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Familienerholung in Emsdetten

Aufwendungen und Erträge der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ohne Personalaufwendungen

	Ansatz 2014
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	
Gebäudeunterhaltung JZ, Albert Heitjans Haus und Alte Kläranlage	25.800,00 €
Energiekosten JZ, Albert Heitjans Haus, Spielplätze und Alte Kläranlage	3.500,00 €
Reinigung Alte Kläranlage	3.400,00 €
Transferaufwendungen	
Zuschüsse GruppenleiterInnenschulungen §74 (6) SGB VIII	4.500,00 €
Förderung von JugendgruppenleiterInnen - Juleicapauschale	2.500,00 €
Zuschüsse Jugendfreizeiten und -begegnungen	38.000,00 €
Zuschuss Pfadfinderheim	2.800,00 €
Zuschüsse für Jugendräume	9.500,00 €
Zuschuss Stadtranderholung	16.000,00 €
Ferienprogramm Lollipop	28.000,00 €
Weitergabe Landeszuweisung für offene Jugendfreizeiteinrichtungen	44.156,00 €
Betriebskostenzuschuss Jugendzentrum Treffpunkt 13drei	175.000,00 €
Schulsozialarbeit Grundschulen	37.000,00 €
Weiterleitung Zuschüsse an andere Bereiche - SSA an Grundschulen nach BuT	57.000,00 €
Zuschuss an "Lernen fördern" für Angebote Albert Heitjans Haus, Schulsozialarbeit	280.000,00 €
Zuschuss Caritas e.V. für Suchtpräventionsangebote	12.500,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen:	
Mieten und Pachten - JZ und Albert Heitjans Haus	34.900,00 €
Jugendhilfeplanung	5.000,00 €
Allg. Jugendarbeit	18.000,00 €
Summe	**797.556,00 €**

Erträge	
Offene Jugendeinrichtungen - Zuweisung Land	44.156,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/GV: SSA an Grundschulen nach BuT	58.000,00 €
Miete, Nebenkosten Jugendzentrum und Albert Heitjans Haus	17.500,00 €
Versicherungsentschädigungen	1.300,00 €
Summe	**120.956,00 €**

Die weitere Förderung der einzelnen Arbeitsbereiche wird gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe in den Vertragsverhandlungen festgelegt. Die Planungsansätze werden im Geltungszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans jährlich in gleicher Höhe fortgeschrieben. Die endgültige finanzielle Ausgestaltung ist abhängig von den Etatberatungen im Rat der Stadt Emsdetten.

Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Familienerholung in Emsdetten

beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001 -
in der Fassung des Beschlusses vom 20.06.2011

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze

2. Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens

3. Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises

4. Förderungsmöglichkeiten
Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten
4.1 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
Fahrten, Lager, Wanderungen, einschließlich Kurzfreizeiten

4.2 Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch

4.3 Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von GruppenleiterInnen

4.4 Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit

4.5 Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen

5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg

6. Förderungsmöglichkeiten
Abschnitt II Förderung der Familienbildung und Erholung gemäß § 16 KJHG
6.1 Eltern- und Familienbildung

6.2 Familienerholung

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt das „Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ junger Menschen als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 Abs. 1. KJHG).
Die Stadt Emsdetten fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Voraussetzung für eine Förderung freier Träger der Jugendhilfe aus Emsdetten ist deren öffentliche Anerkennung gemäß § 75 KJHG, soweit bei den einzelnen Förderungspositionen nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Der Antragsberechtigte ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Darüber hinaus hat der Antragsberechtigte eine angemessene Eigenleistung (mindestens 10 % der Gesamtkosten) zu erbringen, soweit diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben. Eine Überfinanzierung von Maßnahmen zugunsten des Trägers darf nicht erfolgen.
Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 74 Abs. 3 KJHG unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

1.3 Über Beihilfen zu Maßnahmen, zu denen nach diesen Richtlinien kein Zuschuss gewährt werden kann, entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emsdetten im Einzelfall.

1.4 Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert. Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

1.5 Die öffentlichen Mittel sind so einzusetzen, dass innerhalb der Gruppe ein Ausgleich zu Gunsten der finanziell schwächer gestellten TeilnehmerInnen herbeigeführt wird. Der Träger der Maßnahme legt eigenverantwortlich die dazu notwendigen Kriterien fest.

1.6 Für Freizeitmaßnahmen gem. Ziffer 4.1 und 4.2 für Menschen mit Behinderungen wird
- bei Maßnahmen mit Übernachtung der 4fache Zuschuss der jeweiligen Förderungsposition
- bei Maßnahmen ohne Übernachtung der 3fache Zuschuss der jeweiligen För-

derungsposition
gewährt.
Für jeweils 3 Menschen mit Behinderungen wird ein/e BetreuerIn anerkannt.

1.7 Anträge können nicht bearbeitet werden, wenn der Antragsteller über früher gewährte Beihilfen trotz erfolgter Anmahnung nicht abgerechnet hat.

1.8 Die inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Antragsteller im Rahmen dieser Richtlinien.

1.9 Bei allen Maßnahmen werden nur TeilnehmerInnen gefördert, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben.
BetreuerInnen, die Emsdettener Jugendgruppen betreuen, jedoch nicht in Emsdetten wohnhaft sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht nicht.
Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinien können nur so lange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen.
Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, kann eine anteilige Kürzung der Beihilfebeträge erfolgen.

2.2 Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien mit Ausnahme der Zuschüsse gem. Pkt. 4.5 - Betriebskostenzuschüsse - und Pkt. 7 - Familienerholung - müssen spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung unter Beifügung der jeweils erforderlichen Verwendungsnachweise dem Jugendamt vorliegen.
Falls ein besonderer Zeitpunkt für die Antragsstellung besteht, ist dieser bei den jeweiligen Richtlinien zu entnehmen.

2.3 Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Familienerholung) oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

2.4 Der/die LeiterIn einer Maßnahme muss volljährig sein und an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben.

2.5 Antragsvordrucke, Teilnehmerlisten, Kostenaufstellungen etc. werden über die Internetseiten der Stadt Emsdetten zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises

3.1 Der Antragsteller hat dem Stadtjugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.

Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, der Stadt Emsdetten für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

3.2 Die Höhe der Beihilfe kann durch das Stadtjugendamt neu festgesetzt werden, wenn dies bei Prüfung des Verwendungsnachweises notwendig erscheint.

3.3 Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind umgehend zu erstatten.

4. Förderungsmöglichkeiten

Abschnitt I Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung in Emsdetten

4.1 Kinder- u. Jugenderholungsmaßmahmen (Fahrten, Lager, Wanderungen) einschließlich Kurzfreizeiten

4.1.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 3,00 Euro. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass für die Maßnahme Kosten für die Anfahrung und / oder Unterkunft anfallen.

(2) Die Veranstaltung muss mit An- u. Rückreisetag (gilt als ein Tag) mindestens 2 Tage dauern. Die Beihilfe wird höchstens für 21 Tage gewährt.
Dies gilt nicht bei Kurzfreizeiten mit einer Übernachtung, sofern die Anreise vormittags und die Abreise nachmittags erfolgt.

(3) Bei der Förderung werden berücksichtigt:
- Kinder und Jugendliche, die im Kalenderjahr der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- TeilnehmerInnen im Alter von 18 – 27 Jahren, die in der Ausbildung stehen, Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, arbeitslos sind, Sozialhilfe beziehen oder eine Behinderung haben.

(4) Voraussetzungen für die Arbeit (Qualitätsanforderung) als ehrenamtliche MitarbeiterInnen von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- die Teilnahme an einem GruppenleiterInnen –Grundkurs
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
- die Teilnahme an einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz
- die als LeiterInnen der Maßnahme vorgesehenen Personen müssen volljährig, die als BetreuerInnen vorgesehenen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bei Jugendfreizeiten müssen LeiterInnen und BetreuerInnen volljährig sein.
- Für die Leitung der Maßnahme müssen sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte oder sonstige durch Beruf oder Erfahrung qualifizierte Kräfte eingesetzt werden.
- Die Anzahl der BetreuerInnen einschließlich LeiterInnen wird wie folgt festgelegt:

Bei einer Gruppenstärke von 5 TeilnehmerInnen 1 BetreuerIn, bei angefangenen weiteren 5 TeilnehmerInnen 1 weiterer(e) BetreuerIn.
Die Besetzung des Betreuungsteams soll sich geschlechtsparitätisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren.

(5) An einer Maßnahme eines ortsansässigen Trägers müssen mindestens 5 Kinder/Jugendliche aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.

(6) TeilnehmerInnen aus Emsdetten, die an Maßnahmen ortsfremder Träger teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss nach diesen Richtlinien, es sei denn, dass es sich um überregionale Maßnahmen handelt (Kreissportbund, Jugend- u. Familiendienst etc.). Überregionale Maßnahme heißt, das die TeilnehmerInnen der Freizeit sich aus mindestens 2 Jugendamtsbezirken zusammensetzen.

(7) Die Erbringung einer 10% igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.1.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.2 Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch

4.2.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt für TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 25 Jahren sowie für BetreuerInnen an Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, 4,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn, bei Maßnahmen der Jugendbegegnung im Inland 3,00 Euro je Tag und TeilnehmerIn/ BetreuerIn.
Im Gegensatz zu den Maßnahmen der Jugenderholung ist bei Jugendbegegnungsmaßnahmen nachzuweisen, daß ein gemeinsames Programm mit anderen ausländischen Jugendgruppen oder einer Jugendgruppe durchgeführt wird.

(2) Die Anzahl der Betreuer einschließlich Leiter wird entsprechend Ziffer 4.1.1 Abs. 4 festgelegt.

(3) Das Programm sollte eine Dauer von mindestens 6 Tagen, höchstens jedoch 21 Tagen umfassen. An- und Abreise zählen als ein Tag.

(4) Bei einem Gegenbesuch erhält der gastgebende Verein/Verband für die Programmgestaltung einen Zuschuss in Höhe von 3,00 Euro pro Gast und Kalendertag.

(5) Bei Maßnahmen mit Ländern außerhalb Europas entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(6) Werden internationale Jugendbegegnungen mit Sonderprogrammen (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk, Euregio) gefördert, wird diese Förderung auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

(7) An der Maßnahme müssen mindestens 7 TeilnehmerInnen aus der Stadt Emsdetten teilnehmen.

(8) Die Erbringung einer 10%igen Eigenleistung (vgl. 1.2) entfällt.

4.2.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.3 Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung sowie Schulung von JugendgruppenleiternInnen

4.3.1 Förderungsabsicht

(1) Unterstützt wird die außerschulische Bildung, die jungen Menschen vielerlei Lernfelder für praktisches Tun und Verhalten bieten kann. Sie reichen von der Förderung des kreativen Geschickes, musischer und kultureller Betätigung über die Ausbildung manueller Fertigkeiten bis zu sozialen Aktionen.
Mit der Förderung von Seminaren und Einzelveranstaltungen soll neuen Aktions- und Arbeitsformen in der außerschulischen Bildungsarbeit Rechnung getragen werden. Ziff. 1.4 der Richtlinien bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Emsdetten fördert die pädagogische Aus- und Weiterbildung geeigneter MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu JugendgruppenleiterInnen, die sie befähigen, Gruppenleitertätigkeiten pädagogisch sinnvoll und wirksam wahrzunehmen.
Hierzu gehören weiterführende Seminare, musisch-kulturelle Fortbildungsveranstaltungen, Vertiefungskurse etc. für GruppenleiterInnen, um für die verbandliche und nichtverbandliche Jugendarbeit neue Impulse, Anregun-

gen, Kenntnisse über Verhaltensweisen Jugendlicher usw. zu erhalten. Ziffer 1.4 der Richtlinien bleibt unberücksichtigt.

4.3.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigten Trägern gem. § 75 KJHG können bei der Durchführung der o.g. Veranstaltungen folgende Beihilfen gewährt werden:

(1) Seminare, Tages- und Wochenendschulungen

Je Teilnehmertag mit einer Bildungseinheit von wenigstens 4 Zeitstunden pro Tag und TeilnehmerInnen 5,00 Euro, bei Maßnahmen mit Übernachtung in Bildungsstätten o.ä. pro Tag und TeilnehmerInnen 15 Euro bei einer Höchstförderung bis 8 Tagen;
Bei einer Übernachtung in Zelten oder einfachen Unterkünften beträgt die Beihilfe 7,00 Euro pro Tag und TeilnehmerIn. Ein Tag wird nur dann angerechnet, wenn die Veranstaltung an diesem Tag mindestens 4 Zeitstunden umfasst. Umfassen die Veranstaltungen bei mehrtägigen Schulungen am An- bzw. Abreisetag keine 4, mindestens aber 2 Zeitstunden, beträgt die Beihilfe 50% des möglichen Tagessatzes je TeilnehmerIn.

Schulungen von Betreuungskräften, die im Rahmen von Maßnahmen tätig sind, die der Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen dienen, werden auf Grund der Besonderheit der Betreuungsleistung und der möglicherweise vorhandenen psychischen Belastungen zusätzlich folgendermaßen gefördert, wenn Ziel und Inhalt der Schulungsmaßnahme diesen Besonderheiten Rechnung tragen.
Die Schulungsmaßnahme muß durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Die Maßnahmen können bis zu 50 % der Gesamthonorarkosten der Fachkraft, höchstens 375,00 Euro jährlich pro Antragsteller, gefördert werden.

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen teilnehmen. Die Maßnahme darf nicht den Besuch einer Ausstellung, Theater- oder Konzertveranstaltung dienen.
In die Förderung fällt nicht die Aus- u. Fortbildung von ÜbungsleiterInnen im Bereich des Sports sowie ChorleiterInnen u.ä. im Bereich der Musik.

(2) Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen wie Kinder- und Jugendaktionstage und Musik- und Theaterveranstaltungen mit besonderen Schwerpunkten der Jugendarbeit können mit bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens 375,00 Euro jährlich gefördert werden, sofern eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung des Sportes in der Stadt Emsdetten bzw. nach den Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen der Stadt Emsdetten nicht erfolgt. Für Veranstaltungen mit

schwerpunktmäßig Unterhaltungscharakter (Halloween-Party´s, Zoobesuche, Videoabende) wird ein Zuschuss nicht gewährt.

4.3.3 Verfahren

(1) Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen außerschulischen Bildungsveranstaltungen und Gruppenleiterschulungen, die fachlich und sachlich vorbereitet und durchgeführt werden.

(2) Veranstaltungen sind außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzuführen.

(3) Bezüglich der Antragsfrist siehe Ziff. 2.2

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Teilnehmerliste (bei Seminaren, Jugendgruppenleiterschulungen, ansonsten auf Anforderung),
- Programm der Bildungsveranstaltung/Gruppenleiterschulung,
- ggfs. weitere Unterlagen, die im Einzelfall vom Jugendamt nachgefordert werden.

4.3.4 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit als GruppenleiterInnen

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist nur auf Grund der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeit junger Menschen möglich. Daher sollten MitarbeiterInnen für ihre derzeitige und zukünftige verantwortliche Mitarbeit angemessen qualifiziert werden. Schulungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen für die Leitung von Gruppen zu erwerben bzw. zu vertiefen und Erfahrungen zu reflektieren.
Die Tätigkeit als JugendgruppenleiterIn ist mit sehr viel Engagement und zum Teil auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Daher gewährt die Stadt Emsdetten qualifizierten GruppenleiterInnen folgende Vergünstigungen und erkennt damit deren ehrenamtliche Tätigkeit ausdrücklich an:

(1) JugendgruppenleiterInnencard (Juleica)

Voraussetzungen zum Erwerb:
- Qualifizierung als GruppenleiterIn
  (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Planung und Durchführung von Maßnahmen, Gruppenleitung)
- Qualifizierung im Erste Hilfe (Erste-Hilfe-Kursus)
- Qualifizierung in Rechts- und Versicherungsfragen (Aufsichtspflicht, Jugendschutz, etc.)
- oder sozialpädagogische Ausbildung oder durch Beruf oder Erfahrung qualifizierte Kräfte.

Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

(2) Vergünstigungen für Juleica-InhaberInnen:

- Die Stadt Emsdetten wirbt bei Institutionen und Gewerbetreibenden für Vergünstigungen, die den Inhabern der Juleica zu Gute kommen sollen. Bei Ausgabe der Juleica werden die InhaberInnen über mögliche Vergünstigungen informiert.

(3) Juleicapauschale

Juleica-InhaberInnen können auf Antrag eine Pauschale von 25,00 Euro pro Jahr erhalten, wenn sie

- regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind,
- einmal pro Jahr an einer Fortbildung teilnehmen und
- der Träger den gleichen Betrag (25,00 Euro) zur Verfügung stellt.

Die Pauschale ist für kleinere Ausgaben gedacht, die nicht erstattet werden, z.B. Telefon- und Fahrtkosten, Eigenanteile an Fortbildungen, Fachliteratur etc. Verantwortlich für die Kontrolle und Bescheinigung der Voraussetzungen ist der Träger, bei dem die MitarbeiterInnen ehrenamtlich tätig sind.

4.4 Zuschüsse zur Einrichtung, Einrichtungsergänzung und Renovierung von Stätten der Kinder- und Jugendarbeit

4.4.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Beihilfe beträgt 70% der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.000 Euro je Träger/Kalenderjahr.

(2) Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung sind bis zu 50 % der Einrichtungs- und Renovierungskosten förderungsfähig.
Der Förderungsumfang richtet sich nach 4.4.1 (1).

(3) Beihilfen zu Renovierungsmaßnahmen können nur in Abständen von 4 Jahren gewährt werden. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(4) Bei Maßnahmen, die in Eigeninitiative und Eigenleistung durchgeführt werden, ist der Wert der Eigenleistung in Höhe von 25 % der angegebenen Materialkosten zu bemessen. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt aus der Summe der Materialkosten und des rechnerisch festgestellten Wertes der Eigenleistung.

(5) Förderungsfähig sind die angemessenen Kosten für

- die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen wie Lagerzubehör (z.B. Kochgeschirr), Werkzeuge, Mediengeräte – ausgenommen die Anschaffung von Zelten, Zeltmaterial sowie Zeltreparaturen -,
- die Beschaffung von speziellen Gebrauchsgegenständen (z. B. therapeutische Spielgeräte) für Angebote der integrativen Freizeitgestaltung von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Einrichtungsgegenstände für die Kinder- und Jugendarbeit,
- die Kosten für die Renovierung von Jugendheimen und Gruppenräumen für die Kinder- und Jugendarbeit.

(6) Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial wird nicht gefördert.

(7) Die Renovierung von gemieteten, gepachteten oder vereinseigenen Gebäuden und Anlagen der Sportvereine wird nicht gefördert.

4.4.2 Verfahren

Siehe Ziff. 2.2

4.5 Betriebskostenzuschüsse für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen

4.5.1 Förderungsabsicht

Für Räumlichkeiten, die der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, gewährt die Stadt Emsdetten Betriebskostenzuschüsse.

4.5.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Zur Unterhaltung von Räumlichkeiten, die der Jugend zur Verfügung stehen, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss gewährt, der nach Größe der Einrichtung berechnet wird.

(2) Die jährliche Pauschale für Jugendheime und Jugendgruppenräume beträgt pro qm 5,00 Euro.

(3) Bei Räumlichkeiten mit multifunktionaler Nutzung beträgt der Zuschuss bis 3,00 Euro pro qm.

(4) Die Festsetzung der anerkannten qm-Flächen erfolgt durch das Jugendamt. Abstellräume etc. werden bei der Berechnung der förderungsfähigen Fläche nicht miteinbezogen.

(5) Betriebskostenzuschüsse für gemietete, gepachtete oder vereinseigene Gebäude und Anlagen der Sportvereine werden nicht gewährt.

4.5.3 Verfahren

(1) Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag muss bis zum 01.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt Emsdetten vorliegen. Es ist mitzuteilen, welche Räumlichkeiten der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Erklärung über die Größe, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (nur bei Erstantrag, sofern keine Änderungen eingetreten sind)

b) Kurzinformationen über die Aktivitäten der jeweiligen Jugendgruppe

(3) Nach Erhalt des Zuschusses ist innerhalb von 4 Wochen dem Stadtjugendamt Emsdetten gegenüber zu erklären, dass die Zuschüsse ausschließlich für die Betriebskosten der Jugendräume verwandt werden.

5. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit duch den Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg

5.1.1 Spielmobil

Das Spielmobil ist im Besitz der Stadt Emsdetten. Durch die Ausleihe sollen Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten gefördert und unterstützt werden.

5.1.2 Hüpfburg

Die Hüpfburg wurde durch die Stadtsparkasse Emsdetten angeschafft und ist gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadtsparkasse Emsdetten und der Stadt Emsdetten dem Jugendamt zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten bis auf Widerruf überlassen worden.

5.2 Berechtigte einer Ausleihe:

Berechtigte <u>Kategorie A:</u>
- insbesondere freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- Schulen für Schulfeste
- Sportvereine für Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendabteilung.

Berechtigte <u>Kategorie B:</u>
- andere soziale Institutionen
- Straßenfeste oder privat motivierte Anlässe (Kindergeburtstage)

5.3 Ausleihe-Anmeldung

Die Anmeldung zur Ausleihe kann frühestens ab dem 01.01. des laufenden Jahres erfolgen. Frühere Anmeldungen werden am ersten Werktag des laufenden Jahres berücksichtigt, werden aber nicht bevorrechtigt behandelt. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie A gelten bei schriftlicher Bestätigung als sicher. Anmeldungen der Berechtigten der Kategorie B gelten

erst 4 Wochen vor dem Ausleihtermin als sicher, da bis dahin Berechtigte der Kategorie A auf Grund des größeren öffentlichen Interesses für die Kinder- und Jugendarbeit vorgezogen werden. Ein formloser schriftlicher Antrag ist zu stellen an den

Baubetriebshof
Franz-Mülder-Str. 34
48282 Emsdetten

Eine Ausleihgebühr entsteht nicht.

5.4 Organisation der Ausleihe

Die Hüpfburg und das Spielmobil werden auf dem Gelände des Baubetriebshofes, Franz-Mülder-Str. 34, 48282 Emsdetten, gelagert.
Nach schrifticher Antragstellung erfolgt eine Bestätigung mit dem Hinweis auf den vorherigen Ausleiher, für den Fall, dass die Hüpfburg oder das Spielmobil an einem Wochenende mehrfach ausgeliehen werden sollte. Mit diesen AusleiherInnen ist dann die Übernahme abzusprechen.

- In allen anderen Fällen sind die Verleihgegenstände vom Baubetriesbhof abzuholen und auch zurückzubringen.
- Für die Abholung ist eine Anhängerkupplung am PKW erforderlich.
- Zum Auf- und Abbau und Verladung der Hüpfburg sind mindestens 4 Personen erforderlich.
- Der Baubetriebshof setzt das Spielmobil und die Hüpfburg regelmäßig instand. Die AusleiherInnen sind verpflichtet, den Verleihgegenstand aufgeräumt und ordnungsgemäß zurückzubringen.
- Etwaige Mängel an der Hüpfburg oder reparaturbedürftige Spielgeräte im Spielmobil sind sofort dem Baubetriebshof zu melden.

6. Förderungsmöglichkeiten

Abschnitt II Förderung der Familienbildung und –erholung gemäß § 16 KJHG

6.1 Eltern- und Familienbildung

6.1.1 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigten wird bei der Durchführung nachstehend genannter Veranstaltungen folgende Beihilfen gewährt:

(1) Informationsveranstaltungen, familienpädagogische Maßnahmen (Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Elternseminare ohne Kinder)
Je Teilnehmertag mit einer Bildungseinheit von wenigstens 4 Stunden
pro Tag und TeilnehmerIn 2,50 Euro, bei Maßnahmen mit Übernachtung
pro Tag und TeilnehmerIn 5,00 Euro, bei einer Höchstförderung bis 6 Tagen;

Kinder bis zum 12. Lebensjahr erhalten 50 % der vorstehend genannten Förderungssätze.
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.

6.1.2 Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind
   a) Familienkreise und Gruppen Alleinerziehender,
   b) Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

(2) Bezüglich der Antragsfrist siehe Ziff. 2.2

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   - Teilnehmerliste,
   - Programm der Maßnahme,
   - ggfl. weitere Unterlagen, die im Einzelfall vom Jugendamt nachgefordert werden.

6.2 Familienerholung

6.2.1 Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, um den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken und die Gesundheit der Familie zu fördern.
Es werden im allgemeinen solche Maßnahmen gefördert, die von den Familien selbständig durchgeführt und für die anderweitig öffentliche Mittel nicht gewährt werden. Die Beihilfen sollen vor allem kinderreichen Familien und alleinerziehenden Elternteilen zugute kommen.

6.2.2 Förderungsumfang und Förderungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigten werden feste Zuschüsse gewährt, und zwar für jede teilnehmende Person je Verpflegungstag bei

Familien mit 1 und 2 Kindern	je	7,00 Euro
Familien mit 3 und 4 Kindern	je	8,00 Euro
Familien mit 5 und mehr Kindern	je	9,00 Euro
für teilnehmende Kinder mit Behinderung pro Tag zusätzlich		
von Ehepaaren bzw. Alleinerziehenden mit:		
1 und 2 Kindern	je	2,50 Euro
3 und 4 Kindern	je	3,50 Euro
5 und mehr Kindern	je	4,50 Euro

(2) Familien, die Sozialhilfe erhalten sowie Arbeitslosenhilfeempfänger und al-

leinstehende Elternteile sind der nächst höheren Förderungsgruppe zuzuordnen als derjenigen, unter die sie aufgrund der Kinderzahl zu rechnen wären.

(3) Antragsberechtigt sind
Familien mit drei und mehr Kindern,
Familien mit mindestens einem Kind mit Behinderung
Familien mit einem Elternteil
Familien, die Sozialhilfe erhalten.
Berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren oder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen.

Menschen mit Behinderung, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

(4) Es können nur Familien gefördert werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des Stadtjugendamtes Emsdetten haben.

(5) An den Familienferien sollen beide Elternteile teilnehmen, nur aus zwingenden Gründen kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.

(6) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Erholungsmaßnahme mindestens 14 Tage am Urlaubsort dauert. Es können jedoch höchstens 21 Tage gefördert werden. Die Maßnahme ist an einem Ort durchzuführen.

(7) Zuschüsse können jedes 3. Jahr für eine Erholungsmaßnahme gewährt werden. Familien mit 4 und 5 Kindern können alle 2 Jahre gefördert werden. Familien mit 6 und mehr Kindern und Familien mit behinderten Kindern können jedes Jahr gefördert werden.

(8) Familienerholungsmaßnahmen werden vorrangig in die Förderung einbezogen, wenn sie in Familienferienstätten, in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes oder auf Campingplätzen innerhalb der Bundesrepublik durchgeführt werden. Sofern danach noch Restmittel vorhanden sind, können auch Maßnahmen in den europäischen Staaten gefördert werden.

(9) Die Einkünfte der Antragsteller im Sinne von § 2 I und II Einkommensteuergesetz dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinerziehende mit einem Kind	21.000 Euro
Ehepaar mit einem Kind	24.000 Euro
für jedes weitere Kind	2.500 Euro

Die Einkünfte der teilnehmenden Kinder sind hinzuzurechnen.

Bei der Berechnung der positiven Einkünfte gem. § 2 I Einkommensteuergesetz ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig. Dem Ein-

kommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

Erziehungs- und Kindergeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt. Unterhaltszahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen, werden vom Einkommen abgezogen.

Maßgeblich ist das Einkommen in dem 2. Jahr vor Durchführung der geplanten Erholungsmaßnahme. Hat sich das Einkommen zwischenzeitlich verringert, kann das zu erwartende Jahreseinkommen berücksichtigt werden.

6.2.3 Verfahren

(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Stadtjugendamt Emsdetten einzureichen.

(2) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Es ist eine Bescheinigung des Ferienheimes oder ähnliches vorzulegen, aus der zweifelsfrei Zahl und Namen der Familienmitglieder, Zeit und Ort des Aufenthalts sowie die Höhe der entstandenen Kosten zu ersehen sind.
Ist der Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, kann die betreffende Familie von Zuschüssen zur Familienerholung ausgeschlossen werden. Außerdem können die Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2001, vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2001 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 25.09.2001 beschlossen und sind zum 01.01.2002 in Kraft getreten.
Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft.
Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.02.2013 , vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2013 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 22.04.2013 in Kraft getreten.
Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Stadt Emsdetten
Jugendamt
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: (0 25 72) 922-0
Telefax: (0 25 72) 922-199
E-Mail: info@emsdetten.de
www.emsdetten.de

Redaktion:
Heike Voggenthaler, FD 51 Jugendamt

Fotos:
S. 14: Frederike Holtmann, Evangelische Jugend Emsdetten/Saerbeck

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 - 2020 wurde vom Rat der Stadt Emsdetten am 30. September 2014 beschlossen.